

Zeitschrift:	Kinema
Herausgeber:	Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band:	3 (1913)
Heft:	50
Artikel:	Rechte des Autors und Verlegers bei kinematographischer Bearbeitung eines Werkes
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-719874

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Film für das Drama überhaupt nicht eignet. Gegen eine landschaftliche Aufnahme der uns Schweizern heiligen Stätte hätte gewiß niemand etwas einzuwenden. Landschaften sind überhaupt für den Kinematographen das lohnendste Gebiet. Das gesprochene Wort kann bei der Darstellung einer dramatischen Handlung nicht entbehrt werden, denn es gehört mit zu ihrem eigentlichsten Wesen. Die Dramen des Films sind Pantomimen — schlechte Pantomimen — denn meist eignen sich die verwerteten Stoffe für alles andere eher, nur nicht für die Pantomime. Man denke sich den Rütlischwur derart dargestellt! Eine Runde von Männern, die draufloschwören wie Gerichtszeugen. Oder man erinnere sich des Tellerschusses. Die einzige schöne Szene wirkt ohne das gesprochene Wort wie das Kunststück eines Meisterschützen im Variete.

Nicht nur patriotische Gründe sind es also, die der Filmaufnahme des Rütlischwures entgegenstehen. Es sind schwerwiegende künstlerische Bedenken allgemeiner Natur, die nicht gering eingeschätzt werden dürfen. Hoffen wir, das neue Filmdrama werde auch in der Schweiz gegeben. Nicht zum Zwecke der Belehrung und Erbauung, sondern als sprechendstes Beispiel, welche Früchte ein Darstellungsmittel bietet, das über die ihm gezogene Grenze hinausgreift.



Eine lustige Filmaufnahme.



Auf dem Naschmarkt in Wien spielten sich vor einiger Zeit ebenso ungewöhnliche als lustige Szenen ab, die unter den Passanten kolossales Aufsehen erregten und einen derartigen Zulauf zur Folge hatten, daß schließlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung die Wache einschreiten mußte. Seitens einer Filmfabrik wird augenblicklich ein Film vorbereitet, der den Titel „Der Roman der Frau Gertrud“ führt. Die Hauptrolle spielt Hansi Niese, die sich hier zum ersten Male als Filmdarstellerin versucht. Eine Hauptszene der Kinonovität spielt auf dem Naschmarkt und fordert die Mitwirkenden einer zahlreichen Komparsei, für die unsere braven Naschmarktleute aussersehen waren.

Um halb 12 Uhr fuhr Frau Niese im Kostüm der Frau Gertrud, begleitet von Operateur und Regisseur, auf dem Naschmarkt vor und begab sich nach jener Stelle des Freihafses, die gegenwärtig demoliert wird und die nunmehr durch den Film in letzter Stunde für die Erinnerung festgehalten wird. Der Operateur brachte seinen Apparat in Ordnung, und nun konnte es losgehen. Unter den Naschmarktleuten hatte sich rasch das bevorstehende Ereignis — Hansi Niese im Naschmarkt-Freilichttheater — herumgesprochen. Sie strömten von allen Seiten herbei, begrüßten die populäre Künstlerin und äußerten ihr Vergnügen über die unerwartete Begegnung. Die Niese hatte Mühe, alle auf sie einstürmenden Fragen zu beantworten, zumal es sich darum handelte, dem Operateur die Arbeit zu erleichtern. Und während sie nach rechts und links Grüße und Händedrücke austeilte, drehte dieser unermüdlich die Kurbel.

Nun merkten erst die Naschmarktleute, daß auch ihnen eine Rolle zugefallen sei, und wetteiferten in dem Bestreben, ebenfalls auf den Film zu kommen. Einer verdrängte den anderen, aber jeder und jede bemühte sich, charakteristisches Filmmaterial beizusteuern. Schließlich entstand vor dem Aufnahmeapparat ein solcher Trubel, daß Frau Niese sich ins Mittel legte.

Sie hielt nun den Leuten vom Stand eine kleine Vorlesung über Filmkunst und ließ sie dann zur Probe auftreten. Alle erledigten sich ihrer Aufgaben mit so glänzendem Gelingen, daß der Operateur wieder an- und weiterfunkeln konnte. Natürlich war die unangesagte Separatvorstellung auf dem Naschmarkt von den Passanten nicht unbemerkt geblieben. Und bald hatte sich ein mehrhundertköpfiges Spalier gebildet, das den Wagen- und Straßenbahnverkehr hemmte. Die Wache mußte schließlich einschreiten und den weiteren Zug verhindern.

Als die Aufnahme zu Ende war, hatte Frau Niese Mühe, zu ihrem Auto zu gelangen, und als sie bereits darin Platz genommen hatte, setzten sich ganz ungeniert einige Straßenjungen neben sie, die nicht wegzu bringen waren. Sie wurden von Polizisten heruntergeholt, worauf die Künstlerin unter den Ovationen der Naschmarktleute davonfuhr.



Rechte des Autors und Verlegers bei kinematographischer Bearbeitung eines Werkes.



Die Regelung einer Rechtsfrage zwischen Autor und Verleger eines literarischen oder künstlerischen Werkes, wenn dieses auf kinematographischem Wege verarbeitet werden soll, harrt noch immer ihrer vollständigen Erledigung. Da diese Frage bei der fortschreitenden Entwicklung des Kinematographen brennend geworden ist, beschäftigte sich mit ihr der internationale Verlegerkongress, welcher gegenwärtig in Budapest tagt. Angesichts dessen, daß die Verlagsverträge durchweg hierüber keine Bestimmungen führen, hielt der Berichterstatter (Herr Lecler aus Paris) es für notwendig, festzustellen, wie weit sich die Rechte des Verlegers gegenüber der künstlerischen wie auch gewerblichen Ausbeutung solcher Werke erstrecken.

Der Berichterstatter stellt sich auf den Standpunkt, daß die Ausnutzung eines literarischen Werkes zu kinematographischen Zwecken im Grunde genommen als eine szenische Anpassung aufzufassen ist, wie ungefähr die des Balletts oder die Pantomime. Nach der bestehenden Rechtsprechung sei die Verarbeitung eines Werkes zu kinematographischen Zwecken als eine Nebentragung des Werkes auf das Theater anzusehen und es sei ferner die geistige Erzeugung des Films unter die bühnenmäßige Nutzung zu rechnen. Wenn aber die kinematographische Aufnahme einer szenischen Bearbeitung gleich gestellt wird, so ist anzuerkennen, daß der Autor allein das Recht hat, eine derartige Reproduktion zu veranstalten. Kommt man hierbei

auf die Rechte des Verlegers eines kinematographisch reproduzierten Werkes zu sprechen, so gibt zunächst für die Abmessung die bisher bestehende Praxis die Grundlage, nach welcher ein Verleger, der das alleinige Recht zur Herausgabe und zum Verschleiß eines Werkes erworben hat, kein Recht auf die dramatische Verarbeitung bezw. auf die spätere Ausnutzung besitzt, wenn hierfür nicht eine gegenseitige vertragliche Abmachung vorliegt. Es ist nach Ansicht des Berichterstatters nicht gut möglich, zu behaupten, daß der Urheber eines Werkes bei Abschluß des Vertrages mit einem Verleger bezüglich Druckherausgabe und Vertrieb eines Werkes ausschließlich auch alle Rechte an diesem Werke dem Verleger übertragen hätte. Und es ergibt sich hieraus, daß, wenn ein derartiges Werk später kinematographischen Zwecken verarbeitet wird, der Gewinn hieraus lediglich dem Autor zufällt.

Es wäre jedoch zweckmäßig, daß nach dieser Richtung hin zwischen Verleger und Autor eine Einigung geschaffen würde.

Die absolute Übertragung des Eigentums an dem Werke auf den Verleger erschien dem Berichterstatter wohl, und dies schließlich auch mit Recht, zu weitgehend, und er empfahl nach dem Beispiel der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, eine Vereinigung zu gründen, welche aus Verlegern und Autoren besteht und mit den Filmfabrikanten nach einem jeweilig zu schließen den Abkommen unter Zugrundelegung einer gewissen Gewinnbeteiligung sich zu einigen hätte. Hierbei hätte die Vereinigung die den Urhebern und den Verlegern für die Wiedergabe der Werke zustehende Gebühr einzuziehen und sie unter die einen oder die anderen nach Maßnahme der in ihren Einzelverträgen getroffenen Abmachungen zu verteilen.

Auch ein weiterer Redner über diesen Gegenstand empfiehlt die Gründung von Autoren- und Verlegervereinigungen zur Verfolgung unerlaubter kinematographischer Wiedergabe von Werken. Die Versammlung erklärt sich deshalb mit den Vorschlägen des Berichterstatters einverstanden.

Ob nun aber die kinematographische Verarbeitung eines literarischen Werkes als eine szenische aufzufassen ist, darüber ist der Kongress zu keinem endgültigen Resultat gekommen. Der Kongress empfahl vielmehr den Verlegern, in zukünftigen Verlagsverträgen über diesen Punkt wie auch über weitere Bervielfältigungsarbeiten Bestimmungen aufzustellen und zur Unterdrückung der kinematographischen Nachbildung literarischer und künstlerischer Werke mit den Autoren Gesellschaften zu gründen.

Nach unserer Ansicht dürfte damit aber kaum diese ein schneidende Frage erledigt sein. Schon der künstlerische Ausbau des Kinematographenwesens erfordert die Heranziehung literarischen Stoffes. Deshalb wird sich immer mehr und mehr die Frage in den Vordergrund schieben, in welchem gegenseitigen Verhältnis steht das prinzipielle Recht des Autors und das des Verlegers auf diesem Gebiet. Wir glauben deshalb nicht, daß diese so wichtige Frage durch die Verhandlung des Budapester Verlegerkongresses ein für alle Mal ihre Erledigung gefunden haben dürfte.



Neues über Edisons kinematographischen Unterricht.



Vor einiger Zeit ist Edison mit einem ausgearbeiteten Plane, den Schulunterricht, namentlich den naturwissenschaftlichen, mit Hilfe des Films zu erteilen, hervorgetreten. Wir hatten vor längerer Zeit bereits Gelegenheit, seinen völlig neuartigen Kinoapparat für Schul- und Lehrzwecke als Resultat der Studien Edisons zu bewundern, mit dem Edison seine Idee der Nutzarmachung des Films für Lehrzwecke durchführen will.

Mittlerweile hat er seinen Plan zum Teil in die Tat umgesetzt, und amerikanische Fachleute haben jüngst begutachtet, was er geleistet hat. Nach einer Mitteilung des in New-York erscheinenden „Survey“ hat Edison zunächst eine vorläufige Liste von Filmen aufgestellt, die für den kinematographischen Unterricht in Frage kämen. Es sind deren zwischen 700 und 1000. Einige fünfzig davon hat Edison ausführlich ausgearbeitet; darauf sind sie Fachleuten übergeben worden, und diese haben sie bis in die kleinsten Kleinigkeiten ausgearbeitet. Darauf sind sie wirklich aufgenommen worden und hierauf einer Zensur unterworfen. Diese Zensur besteht aus — Schulkindern. Jeder neu aufgenommene Unterrichtsfilm wird in Edisons Werkstätten einer Reihe von Schulkindern vorgeführt, und sobald diese irgend eine Einzelheit nicht vollständig erfassen können oder etwas daran auszusehen haben, wird die fragliche Einzelheit gestrichen oder geändert und unter Umständen der ganze Film noch einmal aufgenommen. Bei der nächsten „Zensur“ dieser Art werden noch einmal solche Verbesserungen vorgenommen, und auf diese Art hat Edison schon einige Unterrichtsfilme hergestellt, die nach seinem eigenen Urteil musterhaft sind. Dazu gehört z. B. eine Folge von Aufnahmen, die das Werden des Bessmerstahles darstellen, ferner die Entwicklung und die Lebensgeschichte der Stubenfliege, die Entwicklung eines Schmetterlings vom Ei über Raupen und Puppen hinweg zum fertigen Lebewesen, mikroskopische Aufnahme aus der tierischen und pflanzlichen Kleinlebewelt usw. Natürlich sind die wissenschaftlichen Unterrichtsaufnahmen durch sorgfältig abgefaßte, zusammengedrängte Texte unterbrochen, und wo auf Einzelheiten aufmerksam gemacht werden muß, erscheint mitten im Film eine Hand und zeigt mit einem Stabe auf die besonders wichtige Stelle. „Nichts bleibt auf diese Weise der Spekulation oder der Phantasie; keine Einzelheiten des Werdeganges, kein Teil eines Gegenstandes bleiben auf diese Weise ungeklärt oder unbezeichnet,“ so lautet Edisons Urteil. Nach dem, was bisher über diesen kinematographischen Unterricht bekannt geworden ist, muß man mit dem Urteil darüber sehr zurückhalten. Und sicherlich sind diese kinematographischen Unterrichtsfilm als Unterrichtsmittel außerordentlich wertvoll; für Studenten beispielsweise oder zur Fortbildung können sie außerordentlich gute Dienste leisten. Ob sie aber zum Unterricht für Schul Kinder besonders geeignet sind, ist noch sehr fraglich. Bei diesem kinematographischen Unterricht